

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte sowie der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

B. Lösung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1984 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1983 um 3,4 v. H. Wegen der bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossenen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 2 v. H. der Rente zum 1. Juli 1984 beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich rund 1,3 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1984 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 in der Rentenversi-

cherung Mehraufwendungen von 5,3 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,9 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,1 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,33 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 auf 75 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	70 Mio. DM,
Landabgaberenten	5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Altersklassen	19 Mio. DM,
des Bundes	51 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 86 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 4 Mio. DM.
4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.
5. Angesichts der derzeitigen konjunkturellen Gesamtlage sind durch die vorgeschlagene Rentenanpassung Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) — 814 07 — Re 120/83

Bonn, den 19. Dezember 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 530. Sitzung am 16. Dezember 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1984 (RAG 1984)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1983 auf das Jahr 1984 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1984 nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1984 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,40 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 beträgt

in der Rentenversicherung

der Arbeiter und der Angestellten

26 310 Deutsche Mark

und in der knappschaftlichen Rentenversicherung

26 590 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 7

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1984 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0131.

§ 8

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1984 an zwischen 389 Deutsche Mark und 1 551 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1984 an für den verheirateten Berechtigten 519,90 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 346,80 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Rentenversicherung**

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 26. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetz geregelt wird, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 gegenüber derjenigen für das Jahr 1983. Dieser Anstieg soll sich nach den Regelungen im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten im jeweiligen Vorjahr richten. Diese durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte sind nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen im Jahre 1983 voraussichtlich um 3,4 v.H. höher als im Jahr 1982.

Unter Berücksichtigung der bereits im Haushaltsbegleitgesetz 1983 geregelten Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung zum 1. Juli 1984 um weitere 2 v.H. der Rente ergibt sich zum 1. Juli 1984 grundsätzlich eine Erhöhung der Renten um rd. 1,3 v.H. Bezogen auf das ganze Jahr 1984 werden die Renten um rd. 2,9 v.H. höher als im Jahr 1983 sein. Damit wird die Zielsetzung einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerinkommen, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 gesetzlich verankert werden soll, voraussichtlich erreicht.

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der übrigen Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten.

II. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO in der Fassung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 werden vom 1. Juli jeden Jahres an die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im vorausgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Der Anpassungsfaktor wird durch das jeweilige Renten Anpassungsgesetz fest-

gestellt. In der Rentenversicherung werden sich die Renten unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen voraussichtlich um rd. 1,3 v.H. effektiv erhöhen. Um denselben Vomhundertsatz sind daher auch die anzupassenden Geldleistungen der Unfallversicherung anzuheben.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 — Renten Anpassungsgesetz 1984 — RAG 1984****Zum Ersten Abschnitt
Rentenversicherung****Zu § 1 — Grundsatz**

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Renten Anpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG, § 4 GAL) für die Renten Anpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1983 auf 1984. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage soll nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1983 maßgeblich sein. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen steigen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1983 gegenüber dem Jahre 1982 voraussichtlich um 3,4 v.H. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 erfolgt durch § 6 dieses Gesetzentwurfs.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung, nämlich der 1. Juli 1984, bestimmt.

Den Renten werden bei Anwendung dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistungen gleichgestellt.

Die Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bewirkt eine Erhöhung aller Rentenleistungen in der Altershilfe für Landwirte.

Zu § 2 — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1983 durch die neue in § 6 für 1984 bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich 3,4 v.H. beträgt.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des anteiligen Krankenversicherungsbeitrags) von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer Besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 — Sonstige Renten und Altersgelder

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten und der Renten, die anlässlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind, und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des anteiligen Krankenversicherungsbeitrags) nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 4 — Allgemeines**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttore-

ntenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: Der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage“ selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz“ und „allgemeine Bemessungsgrundlage“ des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt in Satz 1 sicher, daß sich durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Eine Minderung des bisherigen Rentenzahlungsbetrags soll auch in den Fällen vermieden werden, in denen der Erhöhungsbetrag aufgrund der Anpassung der Rente niedriger ist als der Betrag, um den die Beteiligung des Rentners an den Beiträgen für seine Krankenversicherung zum 1. Juli 1984 steigt (Satz 2). Dies ist bei einem Teil der Renten mit nichtanpassungsfähigen Rententeilen, insbesondere bei Halbwaisenrenten mit dem darin enthaltenen Erhöhungsbetrag und bei niedrigen Renten mit Kinderzuschüssen oder Höherversicherungsanteilen, sowie bei Renten mit besitzgeschützten Zuschüssen zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung möglich. In diesen Fällen gilt der erforderliche Auffüllbetrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anlässlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 — Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Diese Vorschrift ermöglicht bis zur nächsten Anpassung die Korrektur von Fehlern, die anlässlich der Rentenanpassung, die als Massengeschäft binnen kurzer Zeit erfolgen muß, in Einzelfällen nicht auszuschließen sind. Eventuell entstandene Überzahlungen dürfen nicht zurückgefordert werden.

Zu § 6 — Allgemeine Bemessungsgrundlage

Mit dieser Vorschrift wird gemäß § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG und § 54 Abs. 2 RKG, jeweils i. d. F. des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1984, die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 festgestellt.

Nach den vorgenannten Vorschriften wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die nach der RV-Bezugsgrößenverordnung 1983 vom 6. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1606) für das Jahr 1983 in der ArV/AnV 25 445 DM und in den KnRV 25 716 DM beträgt, entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr und nicht mehr entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem früher maßgeblichen Dreijahreszeitraum fortgeschrieben. Für die Feststellung der Veränderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt im Kalenderjahr 1983 und demjenigen im Kalenderjahr 1982 maßgebend.

Nach § 1 des Entwurfs der RV-Bezugsgrößenverordnung 1984 beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1982 in der ArV/AnV 32 198 DM und in der KnRV 32 540 DM. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1983 erst Ende 1984 durch die RV-Bezugsgrößenverordnung 1984 festgestellt wird, sieht der jeweilige Satz 3 der o. a. Vorschriften vor, daß für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im jeweiligen Vorjahr mit dem Wert anzusetzen ist, der sich auf Grund der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage festgestellt werden soll. Nach der derzeitigen Datenlage wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1983 um 3,4 v. H. höher ist als im Jahre 1982. Um diesen Wert, der sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern kann, weil von den Daten nach dem Stand zu Beginn des Jahres 1984 auszugehen ist, erhöht sich die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage, die damit für das Jahr 1984 in der ArV/AnV 26 310 DM und in der KnRV 26 590 DM beträgt.

Zum Zweiten Abschnitt**Unfallversicherung****Zu § 7 — Anpassungsfaktor**

Durch die Vorschrift wird der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1984 an anzupassenden Geldleistun-

gen der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO festgestellt. Die Erhöhung der Geldleistungen beträgt genau 1,31 v. H. Daraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0131.

Zu § 8 — Pflegegeld

Da die erstmals festzustellenden Pflegegelder die gleiche Höhe haben sollen wie die laufenden Pflegegelder, sieht § 558 Abs. 3 Sätze 3 und 4 RVO die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder nach § 579 RVO durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz vor. Durch § 8 werden die neuen Mindest- und Höchstbeträge für die vom 1. Juli 1984 an erstmals festzustellenden Pflegegelder festgesetzt.

Zum Dritten Abschnitt**Schlußvorschriften****Zu § 9 — Berlin-Klausel**

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Rentenanpassungsgesetz.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Es wird die vom 1. Juli 1984 an geltende Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bestimmt.

Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für dieses Gesetz.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1984 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,3 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,9 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,1 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,33 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 auf 75 Mio. DM.

Davon entfallen auf
 Alters-, Hinterbliebenen-
 und Waisengelder
 sowie Übergangshilfe 70 Mio. DM,
 Landabgabenrenten 5 Mio. DM.

Von der Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten
 der Alterskassen 19 Mio. DM,
 des Bundes 51 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgabenrenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 86 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 4 Mio. DM.
4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.
5. Angesichts der derzeitigen konjunkturellen Gesamtlage sind durch die vorgeschlagene Rentenanpassung Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

